



HVBG

HVBG-Info 20/1990 vom 06.09.1990, S. 1671 - 1671, DOK 452.2:474/094

**Weiterzahlung von Kinderzulage oder Waisenrente nach Vollendung
des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise in Portugal
- VB 74/90**

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise;

hier: Teilnahme am 12. Schuljahr in Portugal

Zusammenfassung:

Der Besuch des 12. Schuljahres in Portugal erfüllt die Voraussetzungen der Schul/Berufsausbildung zur Weiterzahlung von Kinderzulage/Waisenrente über die Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes/der Waise hinaus. Grundsätzlich gilt dies auch für die Wiederholung des 12. Schuljahres.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00001182 = VB 074/90 vom 06.09.1990